

Luzern, 4. Juli 2025

## **STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 419**

Nummer: M 419  
Eröffnet: 25.03.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 04.07.2025 / Erheblicherklärung als Postulat  
Protokoll-Nr.: 844

### **Motion Marti Urs und Mit. über Ergänzungen im Gesetz zu Regelungen für Mindestlöhne**

Seit der eidgenössischen Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne», welche 2014 mit 76.27 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt wurde, wird das Thema Mindestlohn in der Schweiz wieder verstärkt politisch diskutiert. Der Kanton Neuenburg hat 2017 als erster Kanton den Mindestlohn eingeführt. Das Bundesgericht bestätigte in diesem Zusammenhang in einem Leitentscheid, dass die Kantone aus sozialpolitischen Gründen zur Festlegung eines Mindestlohnes befugt sind (vgl. BGE 143 I 403, E. 7.6). Die Kantone Jura, Tessin, Genf und Basel-Stadt sind daraufhin dem Beispiel des Kantons Neuenburg gefolgt und haben ebenfalls einen Mindestlohn eingeführt. In den Kantonen Bern, St. Gallen, Freiburg, Thurgau und Wallis sind entsprechende politische Vorstösse und Initiativen hingegen gescheitert.

Auf kommunaler Ebene wurde in den Städten Zürich und Winterthur die Einführung eines Mindestlohnes vom Stimmvolk zwar angenommen, eine dagegen erhobene Beschwerde jedoch vom Verwaltungsgericht Zürich gutgeheissen. Beide Städte haben beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht; die Sache ist noch beim Bundesgericht hängig.

Im Kanton Luzern ist die Stadt Luzern die erste Gemeinde, welche einen Mindestlohn einführt. Am 28. März 2023 wurde die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» in Form eines ausformulierten Entwurfs eines Reglements über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingereicht. Die Initiative verlangte einen Mindestlohn von 22 Franken brutto für alle Arbeitnehmenden, die auf dem Gebiet der Stadt Luzern einer Beschäftigung nachgehen. Der Grosse Stadtrat von Luzern stimmte der Initiative an seiner Sitzung vom 16. Mai 2024 entgegen dem Antrag des Stadtrates zu und beauftragte den Stadtrat, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Ende Mai 2025 hat der Stadtrat eine entsprechende Verordnung (Mindestlohnverordnung) verabschiedet und beschlossen, dass Reglement und Verordnung per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Mit der Motion soll der Regierungsrat damit beauftragt werden, eine Gesetzesänderung zu erarbeiten, welche festlegt, dass im Kanton Luzern die Mindestlohnfestlegung allein durch

den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit und auf der Basis von sozialpartnerschaftlichem Konsens erfolgen kann. Insbesondere soll klar geregelt werden, dass es Gemeinden untersagt ist, auf ihrem Gemeindegebiet eine kommunale Mindestlohnregelung festzulegen.

Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage A 217 von Hauser Michael und Mit. über das Festsetzen von Mindestlöhnen auf Gemeindeebene ausgeführt, erachtet unser Rat die Festsetzung eines Mindestlohnes auf kommunaler Ebene grundsätzlich als nicht zielführend und teilt damit die Haltung des Luzerner Stadtrates, welcher in seinem [Bericht und Antrag 5](#) an den Grossen Stadtrat festhielt, ein lokal verordneter Mindestlohn stelle einen unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.

Aktuell wird im Bundesparlament über die Revision des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen ([SR 221.215.311](#)) beraten: Kernpunkt der Vorlage ist, dass Mindestlöhne, die in allgemeinverbindlich erklärt GAV vereinbart sind, kantonalen und damit auch kommunalen Mindestlöhnen vorgehen, selbst wenn sie tiefer sind. Anstatt also über eine Lohnuntergrenze soll das Mindesteinkommen über verbindliche Gesamtarbeitsverträge festgelegt werden. Der Nationalrat hat der entsprechenden Vorlage am 17. Juni 2025 zugestimmt. Falls der Ständerat der entsprechenden Änderung ebenfalls zustimmt, ist mit einem Referendum und einer Volksabstimmung zu rechnen. Wird die Revision rechtskräftig, entsteht bundesrechtlicher Vorrang für allgemein verbindlich erklärt GAV-Löhne.

Der Regierungsrat hält fest, dass die Lohnfindung im Kanton Luzern traditionell im Rahmen der Sozialpartnerschaft erfolgt. Dieses bewährte Modell hat sich über Jahre etabliert und ist Ausdruck eines grundsätzlichen Vertrauens in die direkte Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Zudem sprechen auch standortpolitische Gründe gegen einen Mindestlohn auf kommunaler Stufe. Im Kanton Luzern gibt es insgesamt rund 30'000 Firmen, wovon die allermeisten – über 29'000 – kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 250 Mitarbeitenden sind. Viele davon sind kleine Unternehmen; im Durchschnitt beschäftigt ein KMU im Kanton Luzern sechs Mitarbeitende. Ein communal fragmentiertes Regelwerk würde in diesem Umfeld einen Flickenteppich erzeugen, der für Unternehmen schwer überblickbar ist und erhebliche Wettbewerbsnachteile mit sich bringen könnte – gerade für Betriebe, die über Gemeindegrenzen hinweg tätig sind. Demgegenüber ist aber auch der Gemeindeautonomie angemessen Rechnung zu tragen.

Unser Rat ist bereit, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der aktuellen Rechtsentwicklungen auf Bundesebene eine kantonale Regelung zu prüfen, die eine Regulierung von Mindestlöhnen durch die Gemeinden ausschliesst. Auch die beim Bundesgericht hängigen Verfahren der Städte Zürich und Winterthur zu genau dieser Thematik mit weitreichenden Auswirkungen auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit solcher Regelungen sollen bei dieser Prüfung berücksichtigt werden.

Die Umsetzung des Anliegens würde Projektkosten mit sich bringen. Der Mehraufwand könnte im Rahmen der bestehenden Globalbudgets aufgefangen werden; es wären keine zusätzlichen Ressourcen erforderlich.

Aus den dargelegten Gründen, beantragt unser Rat Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.